

Vorlage-Nr. 14/1336

öffentlich

Datum: 18.07.2016
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 08.09.2016 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/1336 die „Kita|Concept gGmbH“, Hofaue 37 in 42103 Wuppertal, als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „Kita|Concept gmbH“ soll als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1336:

Die „Kita|Concept gGmbH, Hofaue 37 in 42103 Wuppertal, beantragte mit Schreiben vom 07.03.2016 beim MFKJKS in Düsseldorf zunächst die landesweite Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Da der Träger seinen Sitz in Wuppertal hat und neben Einrichtungen in Wuppertal auch weitere Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamtes Rheinland betreibt, leitete das Ministerium den Antrag an das LJA Rheinland weiter.

Eine bundesweite Anerkennung hat die Kita|Concept gGmbH nicht beantragt, obwohl sie auch in Hessen (Frankfurt/Main und Dreieich) Kindertageseinrichtungen betreibt, da diese hessischen Jugendhilfeträger die Anerkennung in Wuppertal gegen sich gelten lassen und als ausreichend erachten.

Die Kita|Concept gGmbH betreibt derzeit:

- 2 Kindertagesstätten mit jeweils 3 Gruppen in Wuppertal
- 1 Kindertagesstätte mit 2 Gruppen in Remscheid
- 1 Kindertagesstätte mit 2 Gruppen in Radevormwald
- 1 Kindertagesstätte mit 2 Gruppen in Bonn
- 2 Kindertagesstätten mit 2 bzw. 6 Gruppen in Frankfurt am Main
- 1 Kindertagesstätte mit 6 Gruppen in Dreieich (Hessen)

Die Kita|Concept gGmbH wird von 4 geschäftsführenden Gesellschaftern betrieben.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Einrichtungsstandorte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß §§ 1, 75 SGB VIII sind für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Sind diese Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren, für die sie erfüllt sind, allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Zu 1.

Als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die „Kita|Concept gGmbH“ eine juristische Person.

Zu 2.

Gemäß Ziffer II. des Gesellschaftsvertrages wird der Gesellschaftszweck wie folgt beschrieben:

„Zweck der gGmbH ist die Trägerschaft und der Betrieb von Kinderbetreuungs- und -bildungseinrichtungen, die Förderung der Erziehung durch die Einrichtung, die Aus- und Fortbildung von pädagogischem Personal und die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für berufstätige Eltern. Inhalte, Verantwortung und Struktur der Arbeit der Kinderbetreuungseinrichtungen werden in einer Konzeption festgeschrieben.“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheinigung des Finanzamtes Wuppertal-Elberfeld vom 15.05.2014 wurde die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO festgestellt und mit Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer vom 26.02.2016 für das Jahr 2014 bestätigt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Derzeit beschäftigt die Kita|Concept gGmbH 86 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die räumliche Ausgestaltung folgt dem Raumprogramm des LVR und in Hessen dem Hessischen Bildungsplan.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

Da somit die Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen, ist die „Kita|Concept gGmbH“ als freier Träger der Jugendhilfe anzuerkennen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n